

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-011/11
HA	

Geschäftsbereich: I

Fachbereich: 20

Termin der Tagung: 28.09.2011

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	23.08.2011	☒ Umwelt	13.09.2011
☒ Haushalt und Finanzen	20.09.2011	☒ Hauptausschuss	21.09.2011
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	15.09.2011	☒ Stadtverordnetenversammlung	28.09.2011
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	07.09.2011	☒ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	22.09.2011
☒ Bildung, Schule, Sport u. Kultur	08.09.2011	☒ Information an AG Stadteile	22.09.2011
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	14.09.2011	☒ JHA	08.09.2011

Beratungsgegenstand:

1. Änderung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2011

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den 1. Änderungsbeschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2011 nach **§ 28 (2) Nr. 15 BbgKVerf** zum Beschluss I-006/11 vom 25.05.2011 für Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2011 und zum Beschluss I-011-30/11 vom 29.06.2011 Stellenplan der Stadtverwaltung zum Haushalt 2011

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Auf Grund des Gewerbesteuerleinbruchs in Höhe von 9,0 Mio € und des voraussichtlich fehlenden Ausgleiches im Investitionshaushalt in Höhe von 1,0 Mio € für investive Maßnahmen hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht zu einer Neuauflage des Haushaltes 2011 entschieden.

Die fehlenden Erträge im Ergebnishaushalt konnten jedoch durch Mehrerträge und Minderaufwendungen vollständig ausgeglichen werden.

Nach §§ 65 – 67 BbgKVerf hat die Gemeinde die Haushaltssatzung zu erlassen.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Mit der Haushaltssatzung beschließt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 76 (2) BbgKVerf über den Höchstbetrag der aufzunehmenden Kassenkredite. Dieser Beschluss ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Ergebnishaushalt ist mit einem Gesamtfehlbetrag in Höhe von – **41.699.700 EUR** aufgestellt.

Da der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, ist gemäß § 63 (5) BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Es ist von der Stadtverordnetenversammlung gesondert zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt:

Siehe Veränderungslisten Haushalt

Anlage: Veränderungslisten Haushalt

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:

Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: